

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2011

B E S C H L U S S

In dem Parteigerichtsverfahren

der Frau
H. T. in Sch.

**- Antragstellerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdeführerin -**

gegen

den CDU-K. P.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn P. S. MdL in P.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
A. W. in K.

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2011 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 8. April 2011 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 8.4.2011, in dem ihr Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen zum Kreisvorstand auf dem Kreisparteitag des Antragsgegners vom 29.3.2010 abgelehnt worden ist.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.3.2010 die Wahlen zum Kreisvorstand des Antragsgegners am 29.3.2010 auf dem Kreisparteitag in Sch. angefochten. Zur Wahl standen

die Ämter des/der Vorsitzenden, von vier Stellvertretern/innen, des/der Schatzmeisters/in, des/der stellvertretenden Schatzmeisters/in sowie von 10 Beisitzern/innen. Die Antragstellerin hat ihre Wahlanfechtung damit begründet, dass im Veranstaltungsraum nach der Kreisvorstandswahl zumindest ein Zettel gefunden worden sei, auf dem die Namen mehrerer Mitglieder als Bewerber für die Ämter im Kreisvorstand aufgedruckt gewesen seien. Dieser Zettel, der als Anlage zur Antragschrift übersandt worden ist, wird von der Antragstellerin als "Spickzettel" bezeichnet. Er hat Scheckkartengröße und passt in eine Innenhand. Alle 14 auf diesem Zettel aufgeschriebenen Bewerber sind den zur Wahl stehenden Ämtern zugeordnet gewesen, der Name eines Bewerbers für die Wahl des Vorsitzenden, die Namen von zwei Bewerbern und einer Bewerberin für die Wahl der vier Stellvertreter/innen, ein Name für die Wahl des Schatzmeisters, ein Name für die Wahl der stellvertretenden Schatzmeisterin und acht Namen von Bewerbern und Bewerberinnen für die Wahl der 10 Beisitzer/innen. Alle 14 Bewerber/innen sind in die auf dem Zettel jeweils aufgeführten Ämter gewählt worden. Aufgrund von Wahlvorschlägen standen für das Amt des Vorsitzenden ein Bewerber, für die Ämter der Stellvertreter sechs Bewerber/innen, für das Amt des Schatzmeisters ein Bewerber, für das Amt der stellvertretenden Schatzmeisterin eine Bewerberin und für die Ämter der Beisitzer/innen 19 Bewerber/innen zur Auswahl. Die Antragstellerin hat an der Wahl selbst teilgenommen und ist Mitglied des Antragsgegners.

Die Antragstellerin hat geltend gemacht, dass es den Grundsätzen demokratischer und fairer innerparteilicher Wahlen zuwider laufe, wenn Wahlen durch "Spickzettel" in ihrem Ergebnis beeinflusst würden. Die Spickzettel seien nur zur Vorstandswahl ausgegeben worden und seien dafür auch kausal gewesen; denn bei den weiteren Wahlen von Delegierten zum Landesparteitag und Landesausschuss auf demselben Kreisparteitag habe es erkennbar andere Ergebnisse gegeben. Die Größe der Spickzettel zeige den verwerflichen Charakter der Aktion. Sie hätten auch Erfolg gehabt. Eine der gewählten Beisitzerinnen sei erst etwa drei Monate vor der Wahl in die CDU eingetreten; sie sei gewählt worden, obwohl es keine Vorstellung der Kandidaten auf dem Kreisparteitag gegeben habe.

Die Antragstellerin hat beantragt,

festzustellen, dass die Wahlen zum Kreisvorstand des Antragsgegners auf dem Kreisparteitag vom 29.3.2010 unwirksam sind.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, dass eine Wahlbeeinflussung nicht erkennbar sei. Der Umfang und die tatsächliche Verwendung der Namenszettel sei nicht ausreichend dargelegt worden. Die Anfertigung von Namenszetteln stehe jedem Parteimitglied frei; sie sei auch nicht unzulässig.

Durch Beschluss vom 22.9.2010 hat das Kreisparteigericht festgestellt, dass die Wahlen zum Kreisvorstand auf dem Kreisparteitag des Antraggegners am 29.3.2010 unwirksam seien. Es hat seinen Beschluss als Mehrheitsentscheidung dargestellt und damit begründet, dass der wesentliche Grundsatz einer geheimen und freien Wahl dann verletzt sei, wenn Dritte durch die Verteilung von Spickzetteln Kandidatennamen vorgeben und die Wahlentscheidung beeinflussen würden. Schon der Anschein einer nicht freien Wahl müsse unterbunden werden. Mit seinem Beschluss wolle das Kreisparteigericht ein Zeichen setzen, damit das Vertrauen der Parteimitglieder in ihre nach demokratischen Grundsätzen operierende Partei nicht erschüttert werde. Vor diesem Hintergrund sei die Unwirksamkeit der Vorstandswahlen festzustellen. Das Kreisparteigericht sei bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass der Spickzettel in einer Vielzahl verteilt worden sei, weil ein einzelner Zettel nicht mit der Maschine geschrieben, sondern handschriftlich verfasst worden wäre.

Ein undatiertes und nicht persönlich unterzeichnetes Sondervotum des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts hat zum Inhalt, dass eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht nachgewiesen sei. Dieses Sondervotum wird von seinem Verfasser als rechtlich nicht bindend bezeichnet.

Gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, dass das Kreisparteigericht seine Entscheidung nicht mit Tatsachen, sondern mit bloßen Wahrscheinlichkeiten begründet habe. Tatsächlich sei der Antragstellerin nur ein Zettel bekannt gewesen. Es sei daher nicht auszuschließen, dass es sich dabei um eine schriftlich fixierte Gedankenstütze gehandelt habe. Im Übrigen seien alle gewählten Mitglieder innerhalb des Kreisverbandes hinreichend bekannt gewesen. Einige Bewerber hätten bereits dem vorherigen Kreisvorstand angehört. Selbst wenn eine Vielzahl der Namenszettel verteilt worden wäre, läge darin keine Verletzung des Grundsatzes der freien Wahl, weil jeder Wähler, der einen solchen Zettel erhalten habe, immer noch frei und kraft eigener Entscheidung habe bestimmen können, ob er den Inhalt der Namenszettel übernehme oder nicht. Der vermeintliche Spickzettel habe daher lediglich eine bloße Wahlempfehlung enthalten. Eine direkte Beeinflussung von Wählern durch Zwang oder Willensbeugung habe nicht stattgefunden. Sie sei auch nicht von der Antragstellerin behauptet worden. Im Übrigen fehle jeder Vortrag der Antragstellerin, dass die vermeintliche Wahlbeeinflussung

ursächlich für den Wahlausgang gewesen sei. Die vermeintlichen Spickzettel hätten auch keine falschen Tatsachen wiedergegeben. Mit ihnen sei auch kein Zwang auf die Wahlberechtigten ausgeübt worden. Es sei legitim, für Bewerber auf einem Kreisparteitag zu werben, und zwar auch dergestalt, dass diese Bewerber listenmäßig erfasst und bestimmten Wahlämtern zugeordnet würden. Schließlich zeige das tatsächliche Stimmenergebnis, dass eine unzulässige Wahlbeeinflussung nicht stattgefunden habe, sonst hätten die Ergebnisse für die Bewerber der Beisitzerwahl bezüglich der auf dem Namenszettel genannten Bewerber näher beieinander liegen müssen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichts des CDU-Kreisverbandes P. vom 22.9.2010 zu ändern und den Antrag der Antragstellerin vom 31.3.2010 abzulehnen.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat dazu vorgetragen: Eine Spickzettelwahl widerspreche der verfassungsrechtlichen Stellung und den Aufgaben politischer Parteien, wie sie z. B. in § 1 Abs. 1 Satz 2 PartG beschrieben sind. Parteien hätten eine privilegierte Position und seien daher zur Einhaltung der Spielregeln in besonderer Weise verpflichtet. Sie wirkten an der politischen Willensbildung des Volkes mit und bestimmten auch die staatliche Willensbildung durch die Nominierung von Abgeordneten und Vertretern der Regierungen. Lasse eine politische Partei es zu, dass bei Vorstandswahlen Erfolge mithilfe von Spickzetteln zu erzielen sind, dann erschüttere dies das Vertrauen in die demokratische Verfasstheit dieser Partei. Es habe entgegen dem Vortrag des Antragsgegners auch nicht nur einen, sondern mindestens vierzig Spickzettel gegeben. Das Kreisparteigericht hätte ermitteln müssen, wie hoch die Zahl der Spickzettel und wer ihr Urheber gewesen sei. Diese Spickzettel hätten auch Wirkung gehabt, weil die Vorstandswahlen zu anderen Ergebnissen als die Delegiertenwahlen geführt hätten. Dass auf dem Spickzettel zur Beisitzerwahl nur acht Namen gestanden hätten, obwohl 10 Bewerber hätten gewählt werden können, sei damit zu erklären, dass die Wähler lediglich acht Kandidaten hätten ankreuzen müssen. Wenngleich Wahlwerbung ein Merkmal der Demokratie sei, so müsse jedoch jede Wahlwerbung in konkreter Nähe zum Wahlvorgang und bei der Wahl selbst unterbleiben. Diese Unterscheidung ergebe sich aus § 38 Abs. 1 LWahlG S. Im Übrigen seien für das Ansehen und öffentliche Erscheinungsbild der CDU Spickzettelwahlen schädlich und steigerten Parteienverdrossenheit. So habe es in der Öffentlichkeit empörte Reaktionen auf die Spickzettelwahlen auf dem Kreisparteitag am

29.3.2010 gegeben. Infolgedessen sei die Entscheidung im Kreisvorstand gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts in dieser Sache Beschwerde einzulegen nicht einstimmig, sondern nur mit Mehrheit erfolgt. Die Antragstellerin hat ferner beantragt, Zeugen zu den Fragen zu hören, ob es eine Vielzahl von Spickzetteln auf dem Kreisparteitag gegeben habe, ob mithilfe der Spickzettel versucht worden sei, die Wahlen zu beeinflussen, ob eine breitere Kreisparteioffentlichkeit einen Teil der Spickzettel-Kandidaten kaum gekannt habe, ob deren Kandidatur nicht einmal im eigenen Ortsverband bekannt gewesen sei, ob einige der auf dem Spickzettel aufgeführten Kandidaten überhaupt von den Spickzetteln gewusst hätten und welche Vorkehrungen der Vorsitzende des Antragsgegners getroffen habe, um aufzuklären, wer die Spickzettel erstellt habe bzw. an der Auflistung der Namen beteiligt gewesen sei. Schließlich hat die Antragstellerin die Befangenheit des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts gerügt, weil er und der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin einer Anwaltskanzlei angehörten.

Der Antragsgegner hat den Beweisanträgen widersprochen, weil sie lediglich der Ausforschung dienen. Im Übrigen könnten die strengeren Anforderungen bei Parlamentswahlen nicht auf parteiinterne Wahlen übertragen werden, weil Parlamente Gesetzbearbeitungsaufträge wahrzunehmen hätten. Allerdings müssten demokratische Mindestanforderung auch bei parteiinternen Wahlen eingehalten werden. Dies sei geschehen.

Durch Beschluss vom 8.4.2011 hat das Landesparteigericht der Beschwerde des Antragsgegners stattgegeben, den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 22.9.2010 aufgehoben und den Antrag der Antragstellerin auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahlen zum Kreisvorstand abgelehnt. Es hat seine Auffassung darauf gestützt, dass die Freiheit der Wahl nur durch solche Maßnahmen beeinträchtigt werde, die objektiv tauglich und konkret wirksam seien, um den Wähler zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen und geeignet seien, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlheimnisses zu beeinträchtigen. Der im Format eines kleinen Handzettels vorgelegte „Spickzettel“ mit einer Liste von maschinenschriftlich aufgeführten Namen von Bewerbern für bestimmte Ämter in dem zu wählenden Kreisvorstand könne nicht als ein Mittel eingestuft werden, das geeignet sei, durch physischen oder psychischen Druck oder gar Zwang die freie Meinungsbildung und Entscheidung eines Wahlberechtigten zu beeinflussen. Dies gelte für den Fall, dass lediglich ein Zettel vorgelegen habe, als auch für den Fall, dass es eine Vielzahl gleicher Zettel gegeben habe. Ebenso wie das einzelne Parteimitglied die Möglichkeit habe, auf dem Kreisparteitag mündlich eine Empfehlung für bestimmte Kandidaten auszusprechen, sei es das gute Recht einzelner oder einer Mehrzahl von Teilnehmern anlässlich eines Kreisparteitages für be-

stimmte Personen dergestalt zu werben, dass diese Personen listenmäßig erfasst und bestimmten Positionen zugeordnet würden. Dieser Möglichkeit stehe auch nicht § 38 Abs. 1 LWahlG S. entgegen, wonach am Tage der Wahl im Wahlraum jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten seien. Denn diese Grundsätze könnten nicht auf parteiinternen Wahlen übertragen werden, weil diese Regelung Wahlen auf Parteitag praktisch undurchführbar machen würde. Die Beweisanträge der Antragstellerin hätten überwiegend als unzulässige Ausforschungsbeweise abgelehnt werden müssen. Auch den Beweisangeboten der Antragstellerin zu ihrer Behauptung, auf dem Kreisparteitag sei eine Vielzahl von Spickzetteln im Umlauf gewesen, habe das Landesparteigericht nicht nachgehen müssen, weil die Zahl der vorgefundenen Spickzettel für die Entscheidung nicht erheblich sei. Der Befangenheitsantrag in Bezug auf den Vorsitzenden des Kreisparteigerichts könne auf die Entscheidung keine Auswirkung mehr haben. Der Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis im ersten Rechtszuge berühre auch nicht die Wirksamkeit des vom Kreisparteigericht gefassten Beschlusses.

Gegen diesen Beschluss, der der Antragstellerin am 3.6.2011 zugestellt worden ist, hat sie mit Faxschreiben vom 30.06.2011, beim Bundesparteigericht eingegangen am 1.7.2011, Rechtsbeschwerde eingelegt, und diese nach gewährter Fristverlängerung bis zum 1.8.2011 mit Schreiben vom 27.7.2011, beim Bundesparteigericht eingegangen am 29.7.2011, begründet.

Zur Begründung ihrer Rechtsbeschwerde trägt die Antragstellerin vor: Durch verdeckt verteilte Spickzettel habe eine unbefangene Stimmabgabe auf dem Kreisparteitag nicht stattgefunden. Den Initiatoren der Spickzettel sei es gerade darauf angekommen, die Wähler dahin zu lenken, entsprechend der Vorgaben abzustimmen. Dies sei eine unzulässige Beeinflussung. Dabei könne offen gelassen werden, ob es den Wahlberechtigten „vollkommen frei“ gestanden habe, sich nach dem Spickzettel zu richten oder nicht. Die Spickzettel seien besonders verwerflich, weil die Empfehlungen nicht offen und ohne Absender erfolgten und darauf angelegt gewesen seien, nicht entdeckt zu werden. Eine mündliche Empfehlung wäre offen, für die Mitglieder transparent und einschätzbar gewesen; sie hätte auch Nachfragen zugelassen. Die Spickzettel seien demgegenüber verdeckt verteilt worden. Es sei nicht erkennbar gewesen, durch wen und mit welchen Zielen diese Einflussnahme erfolgt sei. Die Spickzettel seien auch wegen ihrer Größe unentdeckt geblieben. Damit sollte auf dem Kreisparteitag eine Entrüstung vermieden werden. Bisher sei es auch noch auf keinem anderen Kreisparteitag zum Einsatz solcher Spickzettel gekommen. Wahlkampf und Werbung seien zwar erlaubt und gewünscht, Beeinflussungen bei der konkreten Stimmabgabe aber nach § 38 Abs.1 LWahlG S. konsequent untersagt. Parteien müssten wegen ihrer Vorbildfunktion

diese öffentlichen Wahlvorschriften beachten. Wären Spickzettelwahlen erlaubt, hätte dies fatale Auswirkungen auf die politische Kultur und das Ansehen der CDU. Im Laufe des Verfahrens habe der Antragsgegner in Bezug auf die Zahl der Stimmzetteln seine Argumentation geändert. Zunächst sei nur die Existenz eines einzigen Spickzettels erörtert worden. Später habe der Antragsgegner der Behauptung nicht widersprochen, es habe eine Vielzahl von Spickzetteln gegeben. Nach neusten Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass über 100 solcher Spickzettel verteilt worden seien. Das Landesparteigericht hätte entsprechend dem in Parteigerichtsverfahren anzuwendenden Ermittlungsgrundsatz den Beweisanträgen der Antragstellerin folgen müssen, um den Umfang der Spickzettelaktion aufzuklären. Die Beweisanträge hätten auch keinesfalls nur der Ausforschung gedient, vielmehr habe die Antragstellerin konkrete Beweisanträge gestellt.

Selbst wenn Spickzettel nicht ausdrücklich durch Satzungsrecht verboten seien, seien sie dennoch nicht erlaubt. Ein gewählter Beisitzer, der auf dem Spickzettel namentlich aufgeführt gewesen sei, sei nach Bekanntwerden der Spickzettel von seinem Amt zurückgetreten.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Beschluss des Landesparteigerichts vom 8.4.2011 - CDU-LPG 1/2010 - aufzuheben,
2. festzustellen, dass die Wahlen zum Kreisvorstand des Antragsgegners auf dem Kreisparteitag vom 29.3.2010 unwirksam gewesen sind und
3. Neuwahlen für den Kreisvorstand der Antragsgegnerin anzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner rügt, dass die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin nicht den Anforderungen von § 42 Abs. 1 Satz 2 der Parteigerichtsordnung genüge, weil sie sich nicht ausreichend mit einer vermeintlichen Verletzung von Rechtsnormen durch das Landesparteigericht auseinandersetze. Das Landesparteigericht habe es zu Recht abgelehnt, § 38 Abs. 1 LWahlG S., wonach im Wahlraum jede Beeinflussung von Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist, auf parteiinterne Wahlen anzuwenden. § 23 Abs. 7 LWahlG S. bestimme ausdrücklich, dass Näheres über die Wahl der Delegierten der Regelung durch Satzung vorbehalten sei. Bei parteiinternen Wahlen würden sich die Wahlberechtigten und Wahlbewerber anders als bei Wahlen zu den Volksvertretungen in einem Raum aufhalten, in dem auch die erforderliche Wahlwerbung und Fürsprache durch Dritte stattfinden habe. Im vorliegenden Fall sei die Freiheit der Wahl nicht verletzt worden, weil die

Wahlen zum Kreisvorstand auf dem Kreisparteitag des Antragsgegners ohne Zwang und unzulässigen Druck stattgefunden haben. Grenzen für die unzulässige Wahlbeeinflussung würden durch das Strafrecht gezogen, so zum Beispiel in § 108 StGB durch die Vorschrift zur Wählernötigung, in § 108 a StGB durch die Vorschrift zur Wählertäuschung und § 108 b StGB durch die Vorschrift zur Wählerbestechung. Dafür, dass eine solche Grenze im vorliegenden Fall überschritten worden sei, gebe es keine Anhaltspunkte. Auf Wahlparteitagen sei es keinesfalls selten, dass Wahlabsprachen, Wahlempfehlungen und Ähnliches erfolgten. Im vorliegenden Fall sei die Verteilung der Namenszettel auch nicht unerkannt geblieben. Der damals noch amtierende Kreisvorstand sei jedoch weder Initiator noch Urheber dieser Aktion gewesen. Den Beweisanträgen der Antragstellerin sei das Landesparteigericht zu Recht nicht gefolgt, weil auch dann, wenn der Vortrag der Antragstellerin, es seien mehr als nur ein Spickzettel verteilt worden, als wahr unterstellt würde, das Gebot der freien Wahl nicht verletzt worden wäre. Im Übrigen beruft sich der Antragsgegner auf die Entscheidung des Bundesparteigerichts vom 12. Februar 2007 (CDU-BPG 5/2006), wonach ein etwaiger Mangel der Wahl bereits während des Wahlgeschehens hätte gerügt werden müssen, um abgestellt zu werden.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht am 1.7.2011 mit Faxschreiben gegen den am 3.6.2011 zugestellten Beschluss des Landesparteigerichts S. beim Bundesparteigericht eingelegt und nach gewährter Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 1.8.2011 auch fristgerecht mit Schreiben vom 27.7.2011, beim Bundesparteigericht eingegangen am 29.7.2011, begründet worden. Sie ist auch zulässig gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO. Nach dieser Vorschrift wäre die Rechtsbeschwerde zum Bundesparteigericht nur dann unzulässig, wenn die Rechtsbeschwerdeführerin nichts vorträgt, woraus sich unmittelbar oder mittelbar ergeben könnte, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder das Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet oder sonst einen Verstoß gegen die allgemeinen Denkgesetze begangen hat (vgl. CDU-BPG 5/74, Beschluss vom 26.5.1976). Im vorliegenden Fall rügt die Beschwerdeführerin ausdrücklich, dass das Landesparteigericht den Begriff der freien Wahl verkannt und die Regelung des § 38 Abs. 1 LWahlG S. nicht beachtet habe. Ferner habe das Landesparteigericht den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 PGO verkannt und sich nicht ausreichend mit § 1 Statut der CDU auseinandergesetzt. Mithin ist die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde im vorliegenden Fall gegeben.

In der Sache hat die Rechtsbeschwerde jedoch keinen Erfolg.

Dem Landesparteigericht ist darin zu folgen, dass der Beschwerdeführerin und Antragstellerin ein Rechtsschutzinteresse für ihre Wahlanfechtung zugestanden hat. Sie hat diese Anfechtung auch rechtzeitig gemäß § 20 Abs. 2 PGO erklärt. Die Anfechtung führt jedoch nicht dazu, dass die Unwirksamkeit der Wahlen zum Kreisvorstand im CDU-Kreisverband P. festzustellen ist. Denn das Landesparteigericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass durch die vorgefundenen Namenszetteln, die von der Antragstellerin als Spickzettel bezeichnet werden, keine unzulässige Wahlbeeinflussung stattgefunden hat. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das demokratische und rechtsstaatliche Gebot freier Wahlen vor, das vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 38 Abs. 1 GG postuliert worden ist, in § 15 Abs. 2 PartG sowie § 43 Abs. 1 Statut seinen Niederschlag gefunden hat und über Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG uneingeschränkt auch für innerparteiliche Wahlen gilt (BGZ 106, 67/74 für Delegiertenwahlen; Klein in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 28 Rdnr. 342; Morlok, Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien, Sonderdruck für „Das Deutsche Bundesrecht“ 1024. Lieferung – Oktober 2007, § 15 Rdnr. 3). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet die Freiheit der Wahl, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt (BVerfGE 44, 125/139). Die Freiheit der Wahl bedeutet weiter, dass vor und nach der Wahl gewährleistet ist, dass Maßnahmen nicht stattfinden dürfen, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 40, 11/41; 66, 360/380). Die Entscheidungsfreiheit muss ferner die Auswahlmöglichkeit zwischen den Kandidaten oder Listen gewährleisten und betrifft nicht nur das „wie“, sondern auch das „ob“ der Wahl (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2011, Art. 38 Rdnr. 9). Das Landesparteigericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass auf dem Kreisparteitag des Antragsgegners auf die Wahlberechtigten weder Zwang noch Druck ausgeübt worden ist und dies nicht einmal von der Antragstellerin behauptet wird. Es gibt diese Wahlen betreffend auch keinen Hinweis, dass das freie Vorschlagsrecht bezüglich der zu wählenden Personen eingeschränkt war. Dafür spricht die große Zahl der Bewerber zum Beispiel für die Ämter der Beisitzer/innen (zum freien Vorschlagsrecht vgl. Karl-Heinz Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl. 1976, § 38 Rdnr. 16).

Eine Wahlbeeinflussung, die die Möglichkeit einer freien Wahl zum Kreisvorstand des Antragsgegners verhindert hat, hat auch nicht durch eine Verteilung der so genannten Spickzettel stattgefunden. Diese Namenszetteln, egal in welcher Vielzahl sie verteilt worden sind, können nicht so gewertet werden, dass dadurch der freie und offene Prozess der Meinungsbildung, der zu einer Wahlentscheidung führt, gestört oder verfälscht worden ist (vgl. BVerfGE 79, 161/165 ff.). Aus dem Begriff "Spickzettel" ergibt sich in keiner Weise, dass dieser Mei-

nungsbildungsprozess gestört oder verfälscht sein könnte. Er entstammt dem Ausbildungsbereich in Schule und Prüfungsverfahren und bedeutet, dass der Prüfling sich selber, sei es alleine, oder mit fremder Hilfe Antworten zu Recht legt, um sein Präsenzwissen in einer Prüfung ersetzen oder verbessern zu können. Er benutzt diesen Spickzettel mit eigenem Willen. Die damit verbundene Täuschung über eigenes präsentenes Wissen will er, ohne dazu gezwungen zu sein. Dieser Vorgang ist in Prüfungssituationen zu beanstanden, nicht aber bei einer politischen Wahl. Wer sich selbst für eine Wahl eine Erinnerungstütze, also einen Spickzettel fertigt, handelt damit keinesfalls undemokratisch oder vorwerfbar. Der Begriff der Spickzettel ist davon geprägt, dass er von demjenigen, der ihn nutzt, freiwillig eingesetzt wird. Druck und Zwang und jede Art von Fremdbestimmung, der man sich nicht entziehen kann, widerspricht dem Begriff des Spickzettels. Auch wenn Spickzettel von Dritten verteilt werden, führt dies nicht ohne weiteres zu Druck und Zwang oder sonst zu einer ernstlich beeinträchtigenden Beeinflussung. Eine unzulässige Beeinflussung setzt immer voraus, dass die Wähler in ihrer eigenen Meinungsbildung aufgrund einer Drucksituation nicht mehr frei sind (vgl. BVerfG NJW 1984, 2201/2202). Die Entscheidungsfreiheit muss beschnitten oder jedenfalls eingeengt werden; es muss also etwas Weiteres hinzukommen, als bloß die Entgegennahme und Lektüre eines solchen Namenszettels mit Bewerbernamen für Positionen im Kreisvorstand. Die Übergabe der Zettel müsste zum Beispiel verbunden gewesen sein mit der Ankündigung von Konsequenzen für den Fall, dass den Vorschlägen des Zettels nicht gefolgt wird. Dafür gibt es im vorliegenden Fall keinen Hinweis, auch nicht aus der Anzahl der Zettel. Eine Drucksituation entsteht auch nicht dadurch, dass die Zettel möglicherweise von denjenigen verteilt worden sind, die gewählt werden wollten. Den Wahlbewerbern steht das Recht zu, für sich zu werben. Der Grundsatz der Wahlfreiheit gilt grundsätzlich auch für die Wahlwerbung. Der im demokratischen Willensbildungsprozess vor einer Wahl stattfindende Wahlkampf, der durch Wahlwerbung begleitet wird, hat grundsätzlich frei und uneingeschränkt stattzufinden (vgl. Karl-Heinz Seifert, aaO, Art. 38 GG Rdnr. 20). Die politische Willensbildung des Volkes und in den politischen Parteien muss grundsätzlich frei sein von jeglichem Zwang, und zwar in einem freien kommunikativen Prozess bis hin zur Wahl. Zu dieser Freiheit gehört unabdingbar der ungehinderte Austausch von Informationen und Meinungen innerhalb der durch Gesetze, z.B. in den §§ 107 ff. StGB, insbesondere § 108 StGB (Wählernötigung), § 108a StGB (Wählertäuschung) und § 108b StGB (Wählerbestechung) gezogenen Schranken (vgl. Klein in Maunz-Dürig, Stand Mai 2011, Art. 41 Rdnr. 121). Die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsbildungsprozess Beteiligten, ohne dass die vorgenannten Grenzen verletzt werden, ist notwendiger Bestandteil einer freien Wahl (vgl. OVG Münster JZ 1962, 767/768). Das Recht für sich zu werben, kann ein Bewerber offen in der Wahlveranstaltung ausüben; er kann das aber auch gezielt zum Beispiel in Einzelgesprächen tun, sei es am Veranstaltungstag oder davor, sei es unmittelbar,

sei es telefonisch oder mithilfe moderner Kommunikationsmittel, sei es offen oder versteckt. Grenzen sind dort, wo Drohung, Zwang oder Ähnliches zu einer ernstlichen Beeinflussung der Willensbildung eines Wählers führt. Die Namenszettel, die offenkundig auf dem Parteitag des Antragsgegners vorgelegen haben, sind daher nicht als unzulässige Wahlbeeinflussung zu bewerten, sondern als Wahlwerbung. Dabei ist es eine Geschmacksfrage, ob sich die Wähler durch diese besondere Form der Wahlwerbung angezogen fühlen oder nicht. Auch das möglicherweise ungünstige Echo auf diese Wahlwerbung kann deren rechtliche Beurteilung nicht ändern, wohl aber deren politische Bewertung. Das Bekenntnis der CDU zu einem politischen Handeln aus christlicher Verantwortung und zum christlichen Sittengesetz (§ 1 Statut) begründet entgegen der Auffassung der Antragstellerin neben der in ihm enthaltenen Wertentscheidung und dem sich daraus ergebenden Auftragsgehalt weder subjektive Rechte von Parteimitgliedern noch statuiert es rechtlich eindeutig definierbare Grenzen der Wahlwerbung, die über das hinausgehen, was Verfassung und Gesetze sowie das Satzungsrecht der Partei als Rahmen der freien Wahl festlegen. Das Statut der CDU schränkt durch das Grundgesetz verbürgte Freiheiten für CDU-Mitglieder nicht ein.

Mit der Verteilung dieser Namenslisten ist auch nicht etwa eine Einheitsliste gestaltet worden, die dem Gebot der Wahlfreiheit entgegenstehen könnte. Aus dem Protokoll über den Wahlparteitag des Antragsgegners und aus der Vielzahl der Bewerber ergibt sich, dass eine solche Einheitsliste nicht bestand. Die Stimmverteilung auf die verschiedenen Bewerber zeigt, dass es für die Ämter eine angemessen breite Auswahl von Kandidaten gab. Dass es für das Amt des Kreisvorsitzenden nur eine Bewerbung gab, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Die Antragstellerin hat selbst vorgetragen, dass eine Gegenkandidatur durchaus möglich gewesen wäre.

Das Landesparteigericht geht ferner zu Recht davon aus, dass § 38 Abs. 1 LWahlG S., wonach in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild wie jeder Unterschriftensammlung verboten ist, für die Kreisvorstandswahlen in P. nicht zur Anwendung kommt. Die in § 38 Abs. 1 LWahlG S. enthaltenen besonderen Ordnungsvorschriften für die Landtagswahl, die auch den Vorschriften des § 32 Abs. 1 BWahlG entsprechen, sind nicht schematisch auf Wahlen in anderen Bereichen übertragbar (vgl. BVerfGE 111, 289/300). Stattdessen sind die sich aus der Natur des jeweiligen Sachbereichs ergebenden Besonderheiten bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, in wie weit die jeweiligen Wahlrechtsgrundsätze anwendbar sind (vgl. BVerfGE 60, 162, 169, Henke in Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Stand Juni 2011, Art. 21 Rdnr. 288). Wahlen innerhalb einer Partei für Ämter in den jeweiligen Vorständen finden auf Parteitagen statt,

auf denen auch die Wahlwerbung für die jeweiligen Kandidaten durchgeführt wird. Wahlkampf und Abstimmung werden räumlich nicht voneinander getrennt. Die Anwendung der Regeln des § 38 Abs. 1 LWahlG S. würde dazu führen, dass die Freiheit der Wahlwerbung und damit die Freiheit der Wahl unangemessen eingeengt würde.

Das Landesparteigericht ist den Beweisangeboten der Antragstellerin zu Recht nicht gefolgt. Auf die Frage, ob nach den Wahlen im Versammlungsraum lediglich ein Namenszettel oder eine Vielzahl von Namenszetteln gefunden wurde, kam es aus den oben genannten Gründen für die Entscheidung nicht an.

Die Rüge der Befangenheit mit Blick auf den Kreisvorsitzenden und den Vorsitzenden des Kreisparteigerichts kommt in diesem Stadium des Verfahrens keine Bedeutung zu, weil der Kreisvorsitzende zu keinem Zeitpunkt und der Vorsitzende des Kreisparteigerichts schon nicht mehr an der Entscheidung des Landesparteigerichts teilgenommen haben.

Die Rüge der Verletzung des Beratungsgeheimnisses durch den Vorsitzenden des Kreisparteigerichts ist ebenfalls unbeachtlich, weil der Vorsitzende des Kreisparteigerichts an der Entscheidung des Kreisparteigerichts teilgenommen hat. Sein Sondervotum hat, wie das Landesparteigericht zu Recht ausgeführt hat, keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der vom Spruchkörper des Kreisparteigerichts getroffenen Entscheidung.

Nach allem war die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 1 PGO. Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 PGO sind außergerichtliche Kosten und Auslagen von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

gez. Dr. Bonde

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 5. Dezember 2011